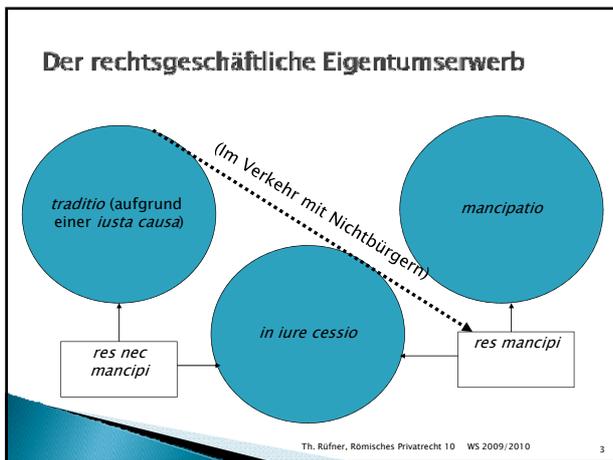


Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römisches Privatrecht 10  
**Erwerb und Verlust des Eigentums / Schutz des Eigentums –**  
**13.01.2010**  
 Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>

### Formen der Übereignung

- ▶ **Mancipatio**
  - Vgl. Gai inst. 1, 119 f.
  - Ritualisierter Kauf als Übereignungsritual.
  - Nur möglich bei *res Mancipi* (Sklaven, Großvieh, italische Grundstücke, Feldservituten).
- ▶ **In iure cessio**
  - Vgl. Gai inst. 2, 24 f.
  - Scheinprozess als Übereignungsritual.
  - Möglich bei Sachen aller Art.
- ▶ **Traditio**
  - Übereignung durch Übergabe aufgrund einer *iusta causa*.
  - Möglich nur bei *res nec Mancipi*.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010 2



### Die traditio

- ▶ Grundlage des Eigentumserwerbs bei *res nec Mancipi*.
  - Möglich ist auch die *in iure cessio*, sie ist aber nicht erforderlich.
- ▶ Tatbestand: Übergabe der Sache (= Übertragung des Besitzes) aufgrund einer *iusta causa*.
  - Keine besonderen Formvorschriften.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010 4

### Das Erfordernis der *iusta causa*

- ▶ Grundsätzlich muss die Übergabe (*traditio*) aufgrund eines anerkannten Zweckes geschehen, um das Eigentum übertragen zu können:
  - *Causa donandi* (Schenkung)
  - *Causa dotis* (Mitgiftbestellung)
  - *Causa emtionis* (Kauf)
  - *Causa credendi* (Darlehenshingabe)
  - *Causa solvendi* (Erfüllung einer Schuld z.B. aus Stipulation oder Vermächtnis)
- ▶ Die Anerkennung der *causa solvendi* bedeutet, dass uU auch nur vermeintlich bestehende Zuwendungsverhältnisse zur Übertragung des Eigentums genügen. Dies gilt aber nicht bei Übereignungen *causa emtionis, donandi* etc.! Die *traditio* ist daher nicht abstrakt im Sinne von § 929 BGB!

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010 5

### Der Streit zwischen Ulpian und Julian (D. 12, 1, 18 und D. 41, 1, 36)

- ▶ Fall: Übergeber von Geld will schenken, Empfänger nimmt das Geld als Darlehen entgegen.
- ▶ Geht bei Dissens (*causa donandi* oder *causa credendi*) das Eigentum über?
  - Julian bejaht, Ulpian verneint.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010 6

### Zum Vergleich: Die *causa* in modernen Rechtsordnungen

- ▶ Deutsches Recht: Für den Übergang des Eigentums ist die *causa* bedeutungslos, ihr Fehlen kann nur einen Bereicherungsanspruch auslösen.
- ▶ Andere europäische Rechtsordnungen: Der Übergang des Eigentums hängt grundsätzlich vom Bestehen einer Verpflichtung zur Übereignung ab.
- Die *traditio* des römischen Rechts ist weder generell abstrakt noch stets kausal. Ob die Wirksamkeit des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts erforderlich ist, hängt davon ab, um welche *causa* es sich handelt.
  - Beim Kauf ist Wirksamkeit des Grundgeschäfts erforderlich!

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010

7

### Die Ersitzung (*usucapio*)

#### ▶ Voraussetzungen

*Res habilis titulus fides possessio tempus*

- *Res habilis*: Ersitzungsfähige (zB nicht gestohlene) Sache).
- *Titulus*: Ersitzungstitel (Erwerbsgrund zB Kauf etc. – Wirksamkeit des Titels ist nicht erforderlich).
- *Fides*: Guter Glaube.
- *Possessio*: (Eigen-) Besitz
- *Tempus*: Frist (zwei Jahre bei Grundstücken, ein Jahr bei anderen Sachen) → Zum Vergleich: §§ 900, 937 BGB – 30/10 Jahre.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010

8

### Weitere Formen des originären Eigentumserwerbs

- ▶ Aneignung, *occupatio*
  - Herrenlose Sachen (wilde Tiere, neu entstandene Sachen) werden Eigentum dessen, der ihren Besitz ergreift.
- ▶ Fruchterwerb
  - Früchte (Feldfrüchte, Tierjunge etc.) fallen ins Eigentum des Eigentümers der Muttersache oder eines Pächters, Nießbrauchers oder gutgläubigen Besitzers (vgl. §§ 954, 956, 993 BGB).
- ▶ Verbindung mit einem Grundstück führt zum Erwerb durch den Grundstückseigentümer
  - *Superficies solo cedit*.
- ▶ Bei Verarbeitung, *specificatio*, herrscht ein Schuldenstreit.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010

9

### Der Schutz des Eigentums

#### ▶ *Rei vindicatio*

- Herausgabeklage → zwar auf Geldersatz gerichtet, aber mit Möglichkeit eines Zwischenbescheides, der dem Beklagten die Herausgabe *in natura* nahelegt.
- Moderne Entsprechung: § 985 BGB
- ▶ *Actio negatoria*
  - Klage auf Unterlassung von Störungen.
  - Moderne Entsprechung: § 1004 BGB.
- ▶ *Actio Publiciana*
  - Schutz des Ersitzungsbesitzes → Herausgabeanspruch für einen Besitzer, der durch Ersitzung Eigentümer wäre, wenn die Ersitzungsfrist schon abgelaufen wäre.
  - Besitzer, der vom Berechtigten die Sache nur durch *traditio* erhalten hat, wird wie ein Eigentümer geschützt (bonitarisches Eigentum).
  - Moderne Entsprechung: § 1007 BGB.

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010

### Die Formel der *rei vindicatio*

„*Si paret rem qua de agitur ex iure Quiritum Auli Agerii esse neque ea res restituatur, quanti ea res erit, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemna!*“

„Wenn es sich erweist, dass die Sache, um die es geht, nach dem Recht der Quiriten Eigentum des Aulus Agerius ist, und diese Sache nicht zurück gegeben worden ist, dann, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zum Wert dieser Sache!“

→ Möglich ist außer dem Verfahren mit der oben stehenden *formula petitoria* auch das Verfahren *per sponsionem*.

Leistung einer *sponsio*: „*Si homo quo de agitur ex iure Quiritum meus est, sestertios XXV nummos dare spondes?*“ – „Falls der Sklave, um den es geht, nach dem Recht der Quiriten mir gehört, gelobst du dann 25 Sesterzen zu zahlen?“

Th. RUFNER, Römisches Privatrecht 10 WS 2009/2010

Prof. Dr. Thomas RUFNER, Römisches Privatrecht 11

### Klagen aus Vertrag I – 20.01.2010

Materialien unter <http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30424>